

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.05.2022
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: TOM TAILOR Holding SE

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67g IN 136/20

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Register des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 146032 eingetragenen TOM TAILOR Holding SE, Garstedter Weg 14, 22453 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Dr.

_____ und _____

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Nils Krause, Rosenstraße 3, 20095 Hamburg

wird die Vergütung für das Mitglied des vorläufigen und des endgültigen Gläubigerausschusses HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf wie folgt festgesetzt.

Vergütung EUR

Auslagen EUR

Zwischensumme EUR

zuzüglich 16 % bzw. 19 % UmsatzsteuerEUR

Endbetrag EUR

Gründe:

Gemäß § 73 der Insolvenzordnung haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand Rechnung zu tragen.

Das Insolvenzgericht geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Probleme des vorliegenden Verfahrens, der Verantwortung und des

_____ sowie seiner Qualifikation ein Stundensatz von 50,00 EUR bzw. 75,00 EUR für die Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzung und 150,00 EUR für die Sitzungen angemessen ist. Für die Zeit näher dargelegten Zeitaufwands war die Vergütung daher festzusetzen auf 1.950,00 EUR, auf die Einzelheiten des Antrags wird hierzu Bezug genommen.

Die entstandenen Auslagen für

Fahrtkosten EUR

sind näher aufgeschlüsselt und belegt. Sie waren neben der Vergütung festzusetzen.

Zusätzlich festzusetzen war die vom Gläubigerausschussmitglied zu zahlende Umsatzsteuer, demgemäß

wurden 16 % mit EUR und .19 % mit EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Vergütungsfestsetzung ist die sofortige Beschwerde gem. § 64 Abs. 3 InsO; § 567 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 11 RPflG an das Amtsgericht Hamburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Wird der Beschwerdewert von 200,00 EUR nicht erreicht, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Beide Rechtsmittel stehen, soweit beschwert, dem Verwalter/Treuhänder/Sachwalter und dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger zu.

Die sofortige Beschwerde als auch die Erinnerung müssen innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Sie sind schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Beide Rechtsmittel können auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden.

Das Rechtsmittel muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn es zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt jeweils mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.

Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Veröffentlichungszusatz im Internet hinsichtlich der Vergütung:

Gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg, Zimmer Nr. B428 eingesehen werden.

67g IN 136/20

Amtsgericht Hamburg, 02.05.2022